

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Marburg  
Universitätsstr. 48 (PLZ 35037)  
Telefon (06421) 290 - 0  
Telefax (06421) 290 - 211



Geschäftsnummer  
4 Js 7765/06

Nebenstelle  
228

Datum  
11.01.2007

Vfg.

1. HA 1 Mon  
2. U. m. Anlagen  
dem Amtsgericht Kirchhain  
mit dem Antrag übersandt,



die Beschlagnahme folgender Gegenstände gemäß  
§§ 94, 98, 111b, 111c StPO richterlich zu bestätigen:

- 1 Zip-Laufwerk zu PC-Anlage 1, lfd. Nr. 4 des Nachweises über beschlagnahmte Gegenstände
- 1 PC-Monitor der Marke Samton zu PC-Anlage 2, lfd. Nr. 8 des Nachweises über beschlagnahmte Gegenstände
- 1 PC-Rechner zu PC-Anlage 2, lfd. Nr. 9 des Nachweises über beschlagnahmte Gegenstände
- 1 Tastatur mit Maus zu PC-Anlage 2, lfd. Nr. 11 des Nachweises über beschlagnahmte Gegenstände
- 6 CD-Roms, lfd. Nr. 12 des Nachweises über beschlagnahmte Gegenstände
- 1 Zip-Diskette, lfd. Nr. 13 des Nachweises über beschlagnahmte Gegenstände
- 1 Zip-Diskette, lfd. Nr. 15 des Nachweises über beschlagnahmte Gegenstände
- 1 PC-Rechner der Marke SEH mit Tastatur, Maus, Lautsprecher und Kabel zu PC-Anlage 3, lfd. Nr. 24 des Nachweises über 1 beschlagnahmte Gegenstände
- 1 PC-Bildschirm der Marke Samton, zu PC-Anlage 3, lfd. Nr. 22 des Nachweises über beschlagnahmte Gegenstände
- 4 Zip-Disketten, lfd. Nr. 27 des Nachweises über beschlagnahmte Gegenstände

Begründung:

Die Beschlagnahme ist sowohl als Beweismittel nach §§ 94, 98 StPO, als auch als Einziehungsgegenstände gemäß §§ 111b, c StPO gerechtfertigt und erforderlich.

Der Beschuldigte ist verdächtig, in der Zeit seit dem 02.06.2006 eine Straftat nach §§ 44, 43 Abs. 2 Nr. 1 Nr. 2 BDSG StGB begangen zu haben, indem er auf seiner Internet-Seite [www.althand.de](http://www.althand.de) eine digitale Kopie eines Bundeszentralregisterauszuges des Zeugen Ludwig zum automatisierten Abruf bereithält. Wegen einer entsprechenden Tat wurde er bereits am 01.06.2006 durch das AG Marburg in dem Verfahren 2 Js 17479/04 verurteilt (Anl. 1). Auch nach dem Urteil entfernte er den Registerauszug nicht, auch nicht nach der Berufungshauptverhandlung vor dem LG Marburg am 24.11.2006, in der seine Berufung verworfen wurde. Darüber hinaus beging er nach dem amtsgerichtlichen Urteil die unten näher geschilderten weiteren Handlungen, die zu einer Vertiefung der Rechtsgutsverletzung führten.

Die Computer unterliegen der Beschlagnahme als Beweismittel, weil sich durch die Auswertung feststellen läßt, wie oft und auf welchen fremden Internet-Seiten der Beschuldigte Hyperlinks auf die rechtswidrigen Inhalte setzte. Auch wenn es sich möglicherweise dabei nicht jeweils um selbständige Taten iSd § 53 StGB handelt (dies bedarf noch einer vertieften Rechtsprüfung), ist es ein für die Strafzumessung

bedeutsamer Gesichtspunkt. Durch jedes Setzen eines Hyperlinks trägt nämlich der Beschuldigte über das bloße weitere Bereithalten als Dauerstraftat zu einer weiteren Verbreitung der geschützten Daten des Zeugen bei.

Das bisherige Einlassungsverhalten des Beschuldigten läßt die Beweisbedeutung der beschlagnahmten Gegenstände nicht entfallen. Der Umstand, daß der Beschuldigte seine Taten bislang in der Hauptverhandlung gestanden hat, muß nicht bedeuten, daß er dies auch zukünftig tun wird. Eine geständige Einlassung beseitigt mithin die Beweisbedeutung der Gegenstände nicht, zumal dann nicht, wenn sie keine Einzelheiten über den Umfang der Rechtsgutsverletzung enthält.

Hinsichtlich der zu erwartenden Einziehung des Tatcomputers gemäß § 74 StGB liegen sowohl die Gründe des Absatzes 2 Nr. 1, als auch die der Nr. 2 vor.

Die Tat wurde mittels der beiden beschlagnahmten Computer begangen. Dies hat der Beschuldigte nach der Durchsichtung selbst im Internet verbreiten lassen, vgl. <http://germany.indymedia.org/2007/01/165437.shtml> (Anl. 2). Auch die Erstsichtung hat dies bestätigt. Auf beiden Rechneranlagen (die übrigen Rechner wurden durch die StA bereits wieder freigegeben) sind die Datei „ludwig.jpg“ mit dem Registerauszug sowie die Internet-Seite „www.althand.de“ als gepackte zip-Archivdatei abgespeichert, d.h. die geschützten Daten wurden damit verarbeitet (Anl. 3 – Vermerk der Sichtung PD MR). Der Rechner, bezeichnet als Rechneranlage 3, ist der mit dem Internet verbundene Rechner des Beschuldigten gewesen. Mit ihm wurde der BZRA auf die Homepage des Beschuldigten bei seinem Provider hochgeladen. Bei der Verwendung einer Computeranlage als Tatmittel unterliegt grundsätzlich die gesamte Anlage einschließlich des Monitors und der Datenträger der Beschlagnahme und nicht etwa nur die Zentraleinheit (LG Mainz, wistra 2001, 318-319). Die Datenträger unterliegen der Beschlagnahme, weil anzunehmen ist, daß darauf Sicherungskopien der Internetseite abgespeichert sind. Die Drucker unterliegen vorliegend nicht der Beschlagnahme, da sie weder Tatmittel waren, noch als Beweismittel in Betracht kommen. Gleichwohl war ihre Beschlagnahme durch die Polizei rechtmäßig, weil die Beamten vor Ort nicht feststellen konnten, ob die Drucker eigene Speichermedien mit relevanten Daten beinhalteten. Deswegen wurden sie, genau wie die Scanner, bereits freigegeben. Bei den Scannern liegt die Benutzung für die Taten zwar nahe, ist aber letztlich nicht beweisbar.

Es liegen darüber hinaus die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB vor, denn es steht zu erwarten daß der Beschuldigte seinen Computer auch zukünftig für die Begehung von Straftaten benutzen wird.

Der Beschuldigte hat ausweislich der Augenscheinseinnahme im Internet die Seite [www.althand.de](http://www.althand.de) seit der Berufungshauptverhandlung vom 24.11.2006 zwölfmal überarbeitet (Anl. 4).

Am 22.08.2006, also nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Marburg vom 01.06.2006, in der ihm die Rechtswidrigkeit seines Handelns eindringlich vor Augen gehalten worden war, stellte er unter <http://www.althand.de/schurtl4.jpg> (Anl. 5) den Registerauszug des Zeugen Ludwig erneut in das Internet. Die angegebene Datei ist die Seite 4 des amtsgerichtlichen Urteils, welche den Auszug in Kopie abbildet. Mithin hat sich der Beschuldigte nicht lediglich darauf beschränkt, den einmal in das Internet zum Abruf bereitgestellten BZRA dort zu belassen – was für sich genommen bereits eine erneute Strafbarkeit begründen würde, sondern er hat weitere aktive Handlungen, die den Straftatbestand des BDSG erfüllen, begangen.

Der Beschuldigte zeigt sich, wie er selbst im Internet schreibt (<http://www.althand.de/schulte.html>), unbeeindruckt selbst durch die Beratung seiner eigenen Verteidiger, die ihm rieten, die durch das AG Marburg angebotene verfahrensbeendende Absprache mit der überaus milden Sanktion der Verwarnung mit Strafvorbehalt (Anl. 6) anzunehmen. Auch die ihm in der Berufungshauptverhandlung vom 24.11.2006 ausgehändigte Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten (Anl. 7), die gleichfalls die Rechtswidrigkeit seines Handelns feststellt, war nicht geeignet, ihn von weiteren Straftaten abzuhalten. Im Gegenteil, noch am selben Tag um 17.53 Uhr setzte er auf der Internetseite <http://de.indymedia.org/2006/11/162835.shtml?c=on> einen weiteren Hyperlink auf seine Internetseite mit dem strafbaren Inhalt (Anl. 8). Dies stellt

ggf. strafrechtlich eine weitere Tat im Sinne des § 53 StGB dar. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist grundsätzlich selbst beim Verlinken fremder rechtswidriger Inhalte gegeben (OLG Stuttgart MMR 2006, 387-390 m.w.N.). Dies muss um so mehr gelten, wenn auf fremden Seiten, z.B. in Internet-Foren (ein solches Forum ist „indymedia.org“) auf rechtswidrige Inhalte eigener Internetseiten verlinkt wird. Auf diese Weise wird bei der hier in Rede stehenden Strafnorm des BDSG ein erneute Möglichkeit des Abrufs der geschützten Daten geschaffen, mithin eine erneute Rechtsgutsverletzung durch eine rechtlich selbständige Handlung begangen.

Der Beschuldigte setzte am 03.09.2006 auf der Internet-Seite <http://www.mein-partreibuch.de/2006/08/26/neonazi-randale-in-amoeneburg/> (Anl. 9) und am 19.10.2006 auf der Seite <http://de.indymedia.org/2006/10/159578.shtml?c=on> (Anl. 10) weitere Links und schaffte damit durch zwei weitere Handlungen die Möglichkeit des Abrufs geschützter Daten.

Nach alledem unterließ es der Beschuldigte nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht nur, den BZRA von seiner Seite zu entfernen, sondern beging darüber hinaus mindestens vier weitere Rechtsgutsverletzungen durch aktives Handeln. Es ist nicht ersichtlich, daß der Beschuldigte von seinem strafbaren Tun Abstand nehmen wird.

Im Rahmen einer Entscheidung nach § 111b StPO ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, also eine Abwägung der Folgen der Einziehung mit dem Unrechtsgehalt der Tat und dem tatgegenständlichen Schuldvorwurf. § 74b StGB bestimmt, daß die Einziehung in den Fällen des § 74 II Nr. 1 StGB nicht angeordnet werden darf, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Tat und zum Vorwurf, der den von der Einziehung betroffenen Täter oder Teilnehmer trifft, außer Verhältnis steht. Unverhältnismäßig kann die Einziehung danach sein, wenn der Unrechtsgehalt der Tat und die Täterschuld so gering sind, daß demgegenüber der Entzug des Eigentums eine unangemessene Härte und damit ein inadäquates Übel bedeuten würde (*Eser*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 27. Aufl., § 74b Rdnr. 3), also bei Bagatellfällen. Insoweit verbieten sich schematisierende Betrachtungen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist auch bei einer Einziehung nach § 74 II Nr. 2 StGB durchzuführen. Vorliegend handelt es sich nicht um einen Bagatellfall. Angesichts der zu erwartenden Strafe (mehrere neue Handlungen trotz laufendem Strafverfahren, erhebliche Rechtsgutsverletzung dadurch, daß der vom Beschuldigten in das Internet gestellte BZR-Auszug inzwischen tausendfach abgespeichert und damit jederzeit wieder in das Internet einstellbar ist, völlige Uneinsichtigkeit des Täters, zu befürchtende Nachteile für das Opfer, das vom Täter öffentlich und weltweit als Trinker, Straftäter und Neonazi angeprangert wurde) ist jedenfalls vorliegend ein Auseinanderklaffen von Tatschuld und zu erwartender Nebenstrafe nach § 74 nicht zu besorgen.

Die beiden beschlagnahmten Computeranlagen sind mehrere Jahre alt, verdreckt und technisch veraltet. Ihr Zeitwert beläuft sich inklusive aller Peripherie auf allenfalls 200,- Euro. Der Beschuldigte verfügt über beträchtliches Vermögen, allein rund 65.000,- Euro Sparguthaben, zudem gehört ihm die Brosa GmbH (Anl. 11.). Er bewohnt ein eigenes, schuldenfreies Haus in Amöneburg. Eine Ersatzbeschaffung zweier gleichwertiger Gebraucht-Computer ist ihm damit ohne große Einschränkungen möglich.

Es ist entgegen der Behauptung des Beschuldigten nicht ersichtlich, daß er die Computer für berufliche Zwecke benötigt. Er hat als Angeklagter in dem Verfahren 2 Js 17479/04 zu seinen persönlichen Verhältnissen angegeben, daß er im eigenen Haus von seinen Ersparnissen lebt und keiner Berufstätigkeit nachgeht. Die gleichen Angaben machte er vor dem LG Marburg am 24.11.2006. Im aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Uni Marburg ist keine Lehrveranstaltung für ihn vermerkt (Anl. 12). Mithin stehen die Auswirkungen der Einziehung – Anschaffung gleichwertiger Computer für ca. 200,- Euro – angesichts der für die begangenen Taten zu erwartenden Strafe nicht außer Verhältnis, zumal ihm bereits zwei Computer wieder zurückgegeben wurden. Schließlich wurden, um die Auswirkungen der Beschlagnahme nicht zu erheblich zu gestalten, für den Beschuldigten Sicherungskopien seiner wichtigsten eigenen Dateien von den beschlagnahmten Rechnern, wie etwa digitale Buchführungsunterlagen der GmbH, Schriftsätze für Gerichte, Anwendungsprogramme etc., erstellt, die er sich zusammen mit den übrigen freigegebenen Gegenständen bei der Polizei in Marburg abholen kann.

Auch wenn man den vorliegenden Fall mit den Konstellationen, in denen bei Wiederholungstätern nach § 21 StVG, also bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (Straferwartung: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr), sogar die Einziehung hochwertiger PKW gemäß § 74 StGB als zulässig angesehen wird (vgl. OLG Nürnberg, NJW 2006, 3448), vergleicht, erscheint eine Einziehung nicht als unverhältnismäßig.

Sollte sich nach der Sichtung der übrigen Datenträger herausstellen, daß sie weder als Beweismittel von Bedeutung sind, noch der Einziehung unterliegen, werden sie von der StA umgehend freigegeben werden.

Zmyj-Köbel  
Staatsanwalt

